



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/1358**

Alle Abgeordneten

Oliver Krischer
22. Juni 2023
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
VII D 3 – 58.53.02.02-000001
bei Antwort bitte angeben

ORR Christopher Coenen
Telefon: 0211 4566-143
Telefax: 0211 4566-388
christopher.coenen
@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

**Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (9.
ÖPNVG-ÄndG)**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten den Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (9. ÖPNVG-ÄndG) parallel zur Einleitung der Verbändeanhörung, den das Kabinett in seiner letzten Sitzung beraten hat.

Mit freundlichen Grüßen


Oliver Krischer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße

Entwurf, Stand: 13.06.2023

Gesetzentwurf der Landesregierung

Neuntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (9. ÖPNVG-ÄndG)

A Problem und Regelungsbedarf

Die Einführung des bundesweit gültigen Deutschlandtickets zu einem attraktiven Preis führt zu erheblichen Verwerfungen im Tarif- und Finanzierungsgefüge des öffentlichen Personennahverkehrs. Die bislang ausgegebenen Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr übersteigen den Preis des Deutschlandtickets teilweise erheblich. Es ist daher davon auszugehen, dass die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs kurzfristig durch das Deutschlandticket abgelöst werden.

Daneben sehen die Regelungen für die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Nordrhein-Westfalen die Anerkennung des Gemeinschaftstarifs, nicht jedoch des Deutschlandtickets vor.

Ein weiteres Handlungserfordernis ergibt sich daraus, dass durch die Aufnahme des Grunderneuerungstatbestands und die Förderung von Barrierefreiheitsmaßnahmen in das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) im Rahmen der letzten Novelle im Jahr 2020 ein Widerspruch in den Regelungen des ÖPNVG NRW zur Bedarfsplanpflicht entstanden ist, der bislang durch Auslegung des gesetzgeberischen Willens aufgelöst wurde.

Ebenfalls durch Auslegung wurde bislang die dem gesetzgeberischen Willen entsprechende Verwendung der Mittel aus § 12 für 18 weitere Monate, nachdem die Bewilligungsbehörden sie zurückerhalten haben, ermöglicht.

B Lösung

Die Finanzierungsstruktur des Deutschlandtickets sieht in einer Übergangszeit vor, dass die Differenz der Einnahmen aus den Ticketpreisen des Jahres 2019 hochgerechnet auf das Jahr 2023 bzw. die Folgejahre bis 2025 und den Einnahmen aus dem Deutschlandticket als Ausgleich für die Aufgabenträger herangezogen wird. Daher werden die Regelungen zur Ausbildungsverkehr-Pauschale für eine Übergangszeit so angepasst, dass den Verkehrsunternehmen auch weiterhin das bisher zur Verfügung gestellte Geld ausgezahlt wird. Andernfalls würde bei den Verkehrsunternehmen eine Ausgleichslücke in der Höhe der bisher gezahlten Ausbildungsverkehr-Pauschale entstehen, was die Bereitschaft zur Teilnahme am Deutschlandticket massiv reduzieren würde.

Um einen Anreiz zur Anwendung des Deutschlandtickets zu schaffen, sollen die Regelungen zur Förderung des ÖPNV um die Voraussetzung der Anwendung des Deutschlandtickets ergänzt werden.

Der Widerspruch in Bezug auf die Bedarfsplanpflicht im Zusammenhang mit Maßnahmen der Grunderneuerung und der Barrierefreiheit nach dem GVFG soll durch die Klarstellung aufgelöst werden, dass eine Bedarfsplanpflicht für derartige

Maßnahmen auch dann nicht besteht, wenn sie aus Mitteln des GVFG-Bundesprogramms gefördert werden.

Die Auslegungsbedürftigkeit aus § 12 soll ebenfalls durch eine Klarstellung beseitigt werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr. Beteiligt sind der Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

F Auswirkung auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkung auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf wurde gemäß dem Gender Mainstreaming Ansatz geprüft. Es wirkt sich nicht auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Der Gesetzentwurf sieht lediglich Anpassungen im Zuge der Einführung des Deutschlandtickets vor und ist daher ein rein formaler Rechtsakt. Eigene Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung liegen nicht vor.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Keine.

L Befristung

Der öffentliche Personennahverkehr ist eine dauerhafte Aufgabe. Eine Befristung des Gesetzes erfolgt daher nicht.

Neuntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (9. ÖPNVG-ÄndG)

Vom X. Monat 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Sie können sich an bundesweiten Tarifangeboten beteiligen.“
2. In § 7 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Maßnahmen, die nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 2 Absätze 2 und 3 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), das zuletzt durch Artikel 323 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, im Folgenden GVFG, gefördert werden, sind von der Pflicht zur Aufnahme in den ÖPNV-Bedarfsplan ausgenommen.“
3. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird dem Wort „Regionalisierungsgesetz“ die Angabe „Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378 ,2395), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 107) geändert worden ist, im Folgenden“ vorangestellt und die Angabe „Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)“ durch die Angabe „GVFG“ ersetzt.
4. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Nach dem neuen Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Festlegung erfolgt durch Rechtsverordnung, die das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags erlässt.“
 - c) In dem neuen Satz 4 werden nach der Angabe „§ 5 Absatz 3“ die Wörter „sowie den bundesweiten Tarif im Sinne von § 9 des Regionalisierungsgesetzes des Bundes“ eingefügt.
5. § 11a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach der Angabe „§ 5 Absatz 3“ die Wörter „sowie den bundesweiten Tarif im Sinne von § 9 des Regionalisierungsgesetzes des Bundes“ eingefügt und die Wörter „; die von den Verkehrsunternehmen angewendeten Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs müssen darüber hinaus die Tarife für

die entsprechenden allgemeinen Zeitfahrausweise in Ihrer Höhe spätestens ab dem 1. August 2012 um mehr als 20 vom Hundert unterschreiten“ werden gestrichen.

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt: „Abweichend hiervon sind für die Jahre 2023 bis 2025 die Erträge im Ausbildungsverkehr des Jahres 2022 der Verkehrsunternehmen im Gebiet der jeweiligen Aufgabenträger maßgebend, die ausschließlich im Falle von Betreiberwechseln den Verkehrsunternehmen abweichend zuzuordnen sind.“

c) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

6. § 12 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Nicht verausgabte sowie unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung zurück erhaltene Mittel dürfen bis zu 18 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mittel nicht verausgabt wurden oder zurückgeflossen sind, zur Förderung von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 verwendet werden. Danach nicht verausgabte Mittel sind dem Land zu erstatten. In begründeten Einzelfällen kann das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium auf Antrag die Frist nach Satz 1 um ein weiteres Jahr verlängern. Als Nachweis der Verwendung der Förderung haben die Zweckverbände bis zum 15. August des Folgejahres eine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Mitteleinsatz sowie eine Übersicht hierüber vorzulegen. Für die Regionalisierungsmittel des Bundes ist über den Nachweis nach Satz 4 hinaus ein Nachweis nach dem Muster der Anlage zu § 6 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes bis zum 15. August des Folgejahres vorzulegen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat JJJJ

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister
für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver K r i s c h e r

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die durch die Einführung des Deutschlandtickets erforderlichen Änderungen des ÖPNVG NRW umgesetzt.

Darüber hinaus wird der bislang durch Auslegung aufgelöste Widerspruch in Bezug auf die Bedarfsplanpflicht im Zusammenhang mit Maßnahmen der Grunderneuerung und der Modernisierung von Bahnhöfen und Umsteigeanlagen nach dem GVFG durch die gesetzgeberische Klarstellung, dass eine Bedarfsplanpflicht für derartige Maßnahmen nicht besteht, aufgelöst.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des ÖPNVG NRW)

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 3)

Der eingefügte Satz dient der deklaratorischen Klarstellung, dass die Zweckverbände sich an Tarifangeboten wie dem Deutschlandticket beteiligen dürfen.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 1)

Durch die Einfügung wird klargestellt, dass Maßnahmen der Grunderneuerung oder an Bahnhöfen und Umsteigepunkten nach § 2 Absatz 3 GVFG nicht von der Bedarfsplanpflicht nach § 7 ÖPNVG NRW erfasst sind. Für alle nicht aus Mitteln des GVFG-Bundesprogramms geförderten Maßnahmen der Grunderneuerung bestand bislang keine Bedarfsplanpflicht.

Zu Nummer 3 (§ 10 Absatz 2)

Redaktionelle Änderung wegen der neuen erstmaligen Nennung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes in § 7 Absatz 1.

Zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 11 Absatz 2 Sätze 2 bis 4)

Die Regelungen sind überholt und können daher entfallen.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 11 Absatz 2 Satz 3)

Folgeänderung zur Erhaltung der Verordnungsermächtigung.

Zu Nummer 4 Buchstabe c § 11 Absatz 2 Satz 4)

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass nur die Verkehrsunternehmen an der Pauschale nach § 11 Absatz 2 teilhaben können, die das Deutschlandticket anwenden.

Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 11a Absatz 2 Satz 3)

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass nur die Verkehrsunternehmen an der Pauschale nach § 11a teilhaben können, die das Deutschlandticket anwenden.

Aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets werden viele Verkäufe von spezifischen Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs durch Verkäufe von Deutschlandtickets ersetzt werden. Daher ist die Vorgabe zur Tarifabsenkung um mehr als 20 % im Ausbildungsverkehr obsolet. Die Zahlungen für Tickets des Ausbildungsverkehrs sind aber in gleicher Höhe fortzuführen, da bei den Verkehrsunternehmen sonst eine Deckungslücke zwischen dem bisher angebotenen Ticket und der bisher dafür gezahlten Ausbildungsverkehr-Pauschale entsteht.

Zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 11a Absatz 2 Satz 5)

Die bisherige Verteilung der Ausbildungsverkehr-Pauschale basiert auf den Erträgen im Ausbildungsverkehr. Durch die Ausgabe von Deutschlandtickets kann allerdings nicht zugeordnet werden, ob ein Ertrag aus dem Ausbildungsverkehr herrührt, da das Deutschlandticket eine solche Unterscheidung nicht vorsieht.

Die neue Regelung bewirkt, dass für die Jahre 2023 bis 2025 die Erträge im Ausbildungsverkehr vor Einführung des Deutschlandtickets für die Verteilung der Ausbildungsverkehr-Pauschale innerhalb eines jeden Aufgabenträgergebietes maßgebend sind. Dieser Zeitraum deckt den Zeitraum der Evaluationsphase des Deutschlandtickets ab. Nach diesem Zeitraum sollen die evaluierten Ergebnisse gesetzlich festgelegt werden. Um Verwerfungen zu vermeiden, wird in der Zwischenzeit der Stand 2022 festgelegt.

Zu Nummer 5 Buchstabe c (§ 11a Absatz 2 Satz 7)

Folgeänderung wegen des Hinzufügens eines neuen Satzes 5.

Zu Nummer 6 (§ 12 Absatz 6)

Durch die Formulierung wird klargestellt, dass die Bewilligungsbehörden auch zurück erhaltene Mittel für mindestens 18 weitere Monate verwenden können. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Mittel wie vorgesehen regional eingesetzt werden. Die bisherige Formulierung war insofern auslegungsbedürftig.

Insbesondere auf Grund von Verzögerungen im Bauablauf kann es immer wieder dazu kommen, dass die nach § 12 gewährte Pauschale nicht rechtzeitig verwendet werden kann. Um zu vermeiden, dass die Investition wegen einer nicht gesicherten Finanzierung nicht getätigt werden kann, ist es erforderlich, einen Ausnahmetatbestand aufzunehmen.

Da das Entflechtungsgesetz im Jahr 2019 außer Kraft getreten ist, kann die Verpflichtung zur Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises entfallen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift setzt die in Folge der Einführung des Deutschlandtickets erforderlichen Änderungen sofort in Kraft.